

Gesamte Rechtsvorschrift für Bgld. Jagdverordnung, Fassung vom 30.07.2020

Langtitel

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, mit der Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2004 ausgeführt werden (Bgld. Jagdverordnung)

StF: LGBI. Nr. 23/2005

Änderung

LGBI. Nr. 3/2016 [CELEX Nr. 32009L0147]

LGBI. Nr. 26/2017

LGBI. Nr. 34/2017

LGBI. Nr. 36/2017

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 6, 30, 31 Abs. 1, 40 Abs. 11, 55 Abs. 1, 64 Abs. 2 und 5, 66 Abs. 8 und 9, 70 Abs. 2 und 3, 72, 78 Abs. 4, 79 Abs. 2 und 4, 82 Abs. 1 und 3, 85 Abs. 7, 86 Abs. 4, 87 Abs. 11, 91 Abs. 2, 98, 99 Abs. 7, 101 Abs. 2, 102 Abs. 4, 116 Abs. 4, 121 Abs. 2, 149, 158, 180 und 191 Abs. 2 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 11/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Halten von Wild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- § 1 Halten von Wild zur Fleischgewinnung
- § 2 Zugelassenes Wild
- § 3 Einfriedung der Gehege
- § 4 Schutz der Interessen der Jagd
- § 5 Beschaffenheit der Gehege
- § 6 Wilddichte
- § 7 Überprüfungen

2. Abschnitt

Wahl des Jagdausschusses

- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Wahlkommissionen
- § 11 Aufgaben der Wahlkommission
- § 12 Wahlliste
- § 13 Auflage der Wahlliste
- § 14 Einspruchsverfahren
- § 15 Entscheidung über Einsprüche; Abschluss der Wahlliste
- § 16 Wahlausschreibung
- § 17 Wahlvorschläge
- § 18 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 19 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen
- § 20 Wahlhandlung; Leitung der Wahl
- § 21 Wahlkuverts; Stimmzettel
- § 22 Ausübung des Wahlrechts
- § 23 Abstimmungsverfahren
- § 24 Gültige und ungültige Stimmen
- § 25 Unvorhergesehene Ereignisse
- § 26 Ermittlungsverfahren

- § 27 Niederschrift; Wahlakt
- § 28 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 29 Anfechtung
- § 30 Ausschreibung einer neuen Wahl
- § 31 Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses
- § 32 Drucksorten

3. Abschnitt

Vorgang bei der Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten

- § 33 Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen
- § 34 Kundmachungsformulare; Versteigerungsniederschrift
- § 35 Pachtverträge

4. Abschnitt

Jagdhaftpflichtversicherung; Jagdkartenvordrucke

- § 36 Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung
- § 37 Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine
- § 38 Bedarfsdeckung

5. Abschnitt

Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung und zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

- § 39 Prüfung über die jagdliche Eignung; Prüfungskommission
- § 40 Zulassung zur Prüfung
- § 41 Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
- § 42 Durchführung der Prüfung
- § 43 Prüfungsstoff; Unterbleiben der Prüfung
- § 44 Prüfungsergebnis; Zeugnis
- § 45 Prüfung der Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd); Prüfungskommission und Zulassung zur Prüfung
- § 46 Durchführung der Prüfung
- § 47 Prüfungsstoff
- § 48 Prüfungsergebnis; Zeugnis
- § 49 Prüfungsgebühr
- § 50 Verwendung der Prüfungsgebühr

6. Abschnitt

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger; Bestätigung, Angelobung und Kennzeichnung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

- § 51 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfungskommission
- § 52 Zulassung zur Prüfung
- § 53 Prüfungsstoff
- § 54 Durchführung der Prüfung
- § 55 Prüfungsergebnis
- § 56 Zeugnis
- § 57 Prüfungsgebühr
- § 58 Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission
- § 59 Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger
- § 60 Zulassung zur Prüfung
- § 61 Prüfungskommission
- § 62 Prüfungsstoff
- § 63 Durchführung der Prüfung
- § 64 Prüfungsgebühr
- § 65 Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission

- § 66 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger; Befreiungen und Erleichterungen
- § 67 Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher
- § 68 Dienstaussweis
- § 69 Dienstabzeichen
- § 70 Verbot der Verwendung des Dienstabzeichens
- § 71 Ablieferungspflicht von Dienstaussweis und Dienstabzeichen

7. Abschnitt

Lebensrettende Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen

- § 72 Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- § 73 Zugelassene Dienststellen; Inhalt der Bescheinigung
- § 74 Unterweisung
- § 75 Ersatz der Bescheinigung

8. Abschnitt

Schonvorschriften

- § 76 Schonzeiten
- § 77 Ganzjährig geschontes Wild; Wild, das keine Schonzeit genießt
- § 78 Ausnahmen

9. Abschnitt

Kennzeichnung von Greifvögeln; Nachweise beim Verkehr mit Eiern von Federwild

- § 79 Kennzeichnungspflicht
- § 80 Register
- § 81 Ringgrößen
- § 82 Nachschau-, Melde- und Rückgabepflichten
- § 83 Kostenersatz
- § 84 Nachweis von Herkunft und Aufzuchtzweck bei Eiern von Federwild
- § 85 Aufzeichnungen

10. Abschnitt

Abschussplan und Abschussliste; Hegeschau

- § 86 Inhalt des Abschussplanes
- § 87 Genehmigung des Abschussplanes
- § 88 Erfüllung des Abschussplanes
- § 89 Abschussliste; Abschussbuch
- § 90 Hegeschau; Bewertungsrichtlinien für Trophäen

11. Abschnitt

Jagdhunde; Fallen

- § 91 Brauchbarkeit von Jagdhunden
- § 92 Reinrassigkeit und Alter von Jagdhunden; Meldepflichten
- § 93 Brauchbarkeitsprüfung
- § 94 Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller; Prüfung

12. Abschnitt

Auftreffenergie der Jagdmunition; Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

- § 95 Mindestwerte für die Auftreffenergie
- § 96 Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

13. Abschnitt

Wildschutzgebiete

- § 97 Hinweistafeln für die Kennzeichnung

§ 98 Anbringung der Hinweistafeln

**14. Abschnitt
Ermittlung von Wildschäden im Wald**

- § 99 Bewertungsmethoden; Arten der Schäden
- § 99a Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung
- § 100 Verbisschäden
- § 101 Bewertung der Verbisschäden
- § 101a Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
- § 102 Schältschäden
- § 103 Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schältschäden
- § 104 Fegeschäden
- § 105 Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

**15. Abschnitt
Schlichtungsorgane und Bezirksschiedskommission**

- § 106 Reisekosten; Aufwandsentschädigung

**16. Abschnitt
Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk**

- § 107 Wahlkommission
- § 108 Wahlliste
- § 109 Wahlausschreibung
- § 110 Wahlvorschläge
- § 111 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen
- § 112 Wahlhandlung; Leitung der Wahl
- § 113 Wahlkuverts und Stimmzettel
- § 114 Ermittlungsverfahren
- § 115 Anfechtung der Wahl der Delegierten
- § 116 Delegiertenausweis
- § 117 Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

**17. Abschnitt
Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes**

- § 118 Wahlkommission
- § 119 Wahlhandlung

**18. Abschnitt
Jagdkataster und Jagdstatistik**

- § 120 Inhalt des Jagdkatasters und der Jagdstatistik

**19. Abschnitt
Verwendung der Jagdabgabe**

- § 121 Verwendungszweck
- § 122 Inhalt der Maßnahmen
- § 123 Fördervoraussetzungen

**20. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 124 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Text

1. Abschnitt

§ 1

Halten von Wild zur Fleischgewinnung

Das Halten von Haarwild zur Gewinnung von Fleisch ist im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gestattet, wenn diese Tiere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - Schwarzwild auch auf Waldflächen - von nicht mehr als 20 ha je Betrieb und innerhalb von Einfriedungen gehalten werden, die ein Auswechseln in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche verhindern.

§ 2

Zugelassenes Wild

Zur Fleischgewinnung ist nur Dam-, Rot-, Muffel- und Schwarzwild zugelassen.

§ 3

Einfriedung der Gehege

Die Höhe der Einfriedung hat bei Dam-, Rot- und Muffelwild 2 m und bei Schwarzwild mindestens 1,50 m zu betragen, wobei bei Schwarzwildgehegen das Gitter 50 cm in die Erde versenkt sein muss.

§ 4

Schutz der Interessen der Jagd

Durch die Errichtung des Geheges dürfen die Interessen der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzung, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 5

Beschaffenheit der Gehege

Die Gehege haben ausreichende natürliche Äsungs- und künstliche Fütterungsmöglichkeiten, eine ausreichende Wasserversorgung sowie natürliche oder künstliche Deckungen aufzuweisen.

§ 6

Wilddichte

Als tragbare Wilddichte werden für

1. Damwild höchstens 20 adulte Tiere pro ha
2. Muffelwild höchstens 15 adulte Tiere pro ha
3. Schwarzwild höchstens 5 adulte Tiere pro ha
4. Rotwild höchstens 10 adulte Tiere pro ha

festgelegt.

§ 7

Überprüfungen

Das Gehege ist jährlich mindestens einmal veterinärpolizeilich überprüfen zu lassen.

2. Abschnitt

Wahl des Jagdausschusses

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jagdausschusses sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, insofern auf ihren Grundstücken die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 nicht ruht.

(2) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsgebiet gehören.

§ 9

Wählbarkeit

Wählbar in den Jagdausschuss sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschusswahl stattfindet, vollendet haben und die keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden.

Dies gilt auch bei nichteigenberechtigten Personen für deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie bei Miteigentümerinnen und Miteigentümern für deren bevollmächtigt Vertreterinnen und Vertreter.

§ 10

Wahlkommissionen

(1) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlkommissionen berufen. Für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Wahlkommission zu bilden, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen.

(2) Die Wahlkommission für die Wahl des Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets (§ 16 Abs. 1 und 2 Bgld. Jagdgesetz 2004) besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jener Gemeinden, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen, und aus vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden, hat den Vorsitz zu führen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht Kraft ihres Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut von der Landesregierung) auf Vorschlag der bei der vorangegangenen Landwirtschaftskammerwahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der Gemeinde bestellt. Wenn nach dieser Berechnung zwei wahlwerbende Gruppen auf ein Mitglied den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1) oder die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister (Abs. 2) wird (werden) durch die Vizebürgermeisterin oder den Vizebürgermeister (die Vizebürgermeisterinnen oder Vizebürgermeister) vertreten.

(5) Die Bildung der Wahlkommission hat spätestens vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebiets zu erfolgen. Die Tätigkeit der Wahlkommissionen endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der an ihre Stelle tretenden neu bestellten Wahlkommissionen.

(6) Die Mitglieder der Wahlkommissionen haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand der oder des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wahlkommission ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Kommission von der oder dem Vorsitzenden spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gegen Nachweis schriftlich eingeladen wurden und außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnahmen. Für den Wahltag selbst ist eine ausdrückliche Ladung nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem die oder der Vorsitzende beitrifft.

§ 11

Aufgaben der Wahlkommission

Der Wahlkommission obliegt:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Entscheidung über die Wählbarkeit der wahlwerbenden Personen und die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18),
2. die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit (§ 24 Abs. 2 bis 5, § 26 Abs. 2),
3. die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses (§ 26 Abs. 2),
4. die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen (§ 26 Abs. 4 und 5),

5. die Durchführung der im § 20 Abs. 5, § 23 Abs. 2 und 4, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, und § 27 angeführten Amtshandlungen.

§ 12

Wahlliste

(1) Zum Zwecke der Wahl des Jagdausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister binnen vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebiets alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einer Wahlliste zur Wahl des Jagdausschusses zu verzeichnen. In der Wahlliste ist ferner ein etwa vorliegendes Miteigentumsverhältnis und gegebenenfalls der Umstand, dass das Mitglied der Jagdgenossenschaft eine juristische Person ist, zu vermerken.

(2) Die Wahlliste ist derart anzufertigen, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in alphabetischer Ordnung gereiht werden und neben jedem Namen die Größe der für das Wahlrecht maßgebenden Grundfläche nach Hektaren angeführt und die hierauf entfallende Stimmenanzahl ersichtlich gemacht wird.

(3) Die Stimmen sind nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu berechnen, und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 2 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von mehr als 2 bis 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 10 bis 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als zwanzig Stimmen auf sich vereinigen. Grundstücke, auf denen die Jagd gemäß § 21 Bgl. Jagdgesetz 2004 ruht, bleiben bei der Berechnung des für die Stimmenanzahl maßgebenden Flächenausmaßes außer Betracht.

(4) Ist das im Bereich einer Gemeinde gelegene Genossenschaftsjagdgebiet in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete gemäß § 16 Abs. 3 Bgl. Jagdgesetz 2004 zerlegt worden oder sind Teile dieses Genossenschaftsjagdgebiets mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Bgl. Jagdgesetz 2004 vereinigt worden, so ist für jeden dieser Teile von der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister eine abgesonderte, den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechende Wahlliste (Teilwahlliste) zu verfassen.

(5) Die Teilwahllisten bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten sind unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden, weiterzuleiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Teilwahllisten der anderen Gemeinden mit einer selbst angelegten Teilwahlliste zu einer Gesamtwahlliste, in der alle im gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet Wahlberechtigten enthalten sind, zu vereinigen.

§ 13

Auflage der Wahlliste

(1) Die nach den Bestimmungen des § 12 verfasste Wahlliste ist binnen einer Woche nach Ablauf der im § 12 Abs. 1 bestimmten Frist durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister für die Anlegung der Wahlliste (Teilwahlliste) zuständig war, aufzulegen. Die Auflegung der Wahlliste ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. In dieser Kundmachung ist die Zeit der Auflegung der Wahlliste sowie die Frist, innerhalb welcher Einsprüche gegen dieselbe eingebracht werden können (§ 14 Abs. 2), kalendermäßig anzugeben und anzuführen, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft während der Zeit der Auflegung in die Wahlliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist die Gesamtwahlliste in dem Gemeindeamt jener Gemeinde aufzulegen, deren Grundstücke den größten Teil dieses gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden. Die Kundmachung der Auflegung der Gesamtwahlliste hat unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des Abs. 1 in allen jenen Gemeinden zu erfolgen, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt wurden.

§ 14

Einspruchsverfahren

(1) Vom ersten Tag der Auflegung der Wahlliste (Gesamtwahlliste) an dürfen Änderungen in derselben nur im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind Formgebrechen, wie zB Schreibfehler.

(2) Innerhalb der Auflagefrist können alle, die entweder in die Liste eingetragen sind oder für sich das Wahlrecht in die Jagdgenossenschaft in Anspruch nehmen, unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift gegen die Wahlliste wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter sowie wegen unrichtiger Berechnung der auf das Flächenmaß einer wahlberechtigten Person entfallenden Stimmenanzahl (§ 12 Abs. 3) schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gemeindeamt die Wahlliste (Gesamtwahlliste) aufgelegt worden ist, Einspruch erheben.

(3) Jeder Einspruch darf sich nur auf eine einzelne Person beziehen und ist zu begründen.

§ 15

Entscheidung über Einsprüche; Abschluss der Wahlliste

(1) Die Einsprüche sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzeln mit allen für die Entscheidung erforderlichen Belegen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in die Wahlliste (Gesamtwahlliste) Einspruch erhoben wurde, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort von dem eingelangten Einspruch mit einer zu eigenen Händen zustellenden Aufforderung zu verständigen, allfällige Einwendungen gegen den Einspruch binnen einer Woche nach Erhalt dieser Verständigung schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzubringen, widrigenfalls ohne Berücksichtigung später eingebrachter Einwendungen über den erhobenen Einspruch entschieden werden würde.

(3) Über die Einsprüche hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der im Abs. 2 festgesetzten Frist und nach beschleunigter Durchführung eines zum Zwecke der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes allfällig erforderlichen Ermittlungsverfahrens ungesäumt zu entscheiden. Diese Entscheidung ist derjenigen Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie der vom Einspruch betroffenen Person schriftlich zuzustellen und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sofort in der Wahlliste (Gesamtwahlliste) ersichtlich zu machen. Außerdem hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Namen der durch die Entscheidung Betroffenen durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(4) Bei Städten mit eigenem Statut entscheidet über Einsprüche gegen die Wahlliste die Landesregierung.

(5) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahlliste (Gesamtwahlliste) richtig zu stellen und abzuschließen, zu datieren, zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(6) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in der richtig gestellten und abgeschlossenen Wahlliste (Gesamtwahlliste) enthalten sind.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat auf Verlangen einer wahlwerbenden Gruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligen will, eine Ausfertigung der Wahlliste gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 16

Wahlausschreibung

(1) Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste (Gesamtwahlliste) hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahl des Jagdausschusses durch Kundmachung derart auszuschreiben, dass zwischen dem Tag der Ausschreibung der Wahl (das ist der Tag des Anschlages der Wahlkundmachung an der Gemeindeamtstafel) und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen gelegen ist. Die Verlautbarung der Wahlkundmachung hat durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, deren Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet bilden, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet durch Anschlag an den Amtstafeln jener Gemeinden zu erfolgen, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt worden sind.

(2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden (Wahlzeit);
2. den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahlort);
3. die Anordnung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag eingebracht sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;
4. die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt werden;
5. die Bestimmung, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können;
6. den Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Gruppen von Wählerinnen oder Wählern, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am achten Tag vor dem Wahltag schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist der Wahlvorschlag bei jener Bürgermeisterin oder jenem Bürgermeister einzubringen, die oder der die Wahl ausgeschrieben hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat ihre oder seine Stellvertretung oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person einzuschreiten.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
2. ein Verzeichnis von höchstens zwölf wahlwerbenden Personen in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und der Anschrift der wahlwerbenden Personen;
3. die Zustimmung der wahlwerbenden Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen wahlwerbenden Gruppe um die Wahl in den Jagdausschuss zu bewerben;
4. die Anführung einer zustellungsbevollmächtigten Vertretung, anderenfalls die im Wahlvorschlag an erster Stelle gereichte wahlwerbende Person als zustellungsbevollmächtigte Vertretung zu gelten hat.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder Wahlvorschläge, die dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen tragen, sind von der Wahlkommission nach der jeweils an erster Stelle vorgeschlagenen wahlwerbenden Person zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 18

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlkommission hat zu überprüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 17 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind der jeweils zustellungsbevollmächtigten Vertretung unverzüglich zur Behebung der festgestellten Mängel, die binnen einer Frist von längstens drei Tagen zu erfolgen hat, zurückzustellen.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet oder vor Ausschreibung der Wahl überreicht wurden oder keine einzige wählbare wahlwerbende Person enthalten, wenn das Berichtungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerbende Personen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von der Wahlkommission aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen, ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen. Erstattet die zustellungsbevollmächtigte Vertretung eines Wahlvorschlages keine Änderungsmeldung gemäß Abs. 5, so rücken die im Wahlvorschlag nachgereichten Personen an die Stelle der gestrichenen Personen vor.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen derselben wahlwerbenden Person auf, so ist diese Person von der Wahlkommission aufzufordern, binnen einer Frist von 48 Stunden bekannt zu geben, für welchen der Wahlvorschläge sie sich entscheidet. Entscheidet sich die wahlwerbende Person für einen der Wahlvorschläge, so ist sie auf allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Entscheidet sie sich jedoch für keinen der Wahlvorschläge, so ist sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind von der zustellungsbevollmächtigten Vertretung des Wahlvorschlages der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Wahltag mitzuteilen.

(6) Beschlüsse der Wahlkommission im Sinne der Abs. 1 bis 4 oder über die Zulassung von Wahlvorschlägen können nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

(7) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären, wenn mehr als 30 % der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebiets abgegeben wurden.

(8) Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Falle sowie dann, wenn für die Wahl des Jagdausschusses weniger als 30 % der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebiets abgegeben wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet haben in diesem Fall sämtliche Mitglieder der Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet bilden, die Funktion des Jagdausschusses auszuüben (§ 27 Abs. 4 Bgl. Jagdgesetz 2004).

§ 19

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, der Wahlkommission zwei Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen bekannt zu geben, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlung zu überwachen. Sie haben sich jeglicher Einflussnahme auf den Gang der Wahlhandlung zu enthalten und sich insbesondere an den Abstimmungen der Wahlkommission nicht zu beteiligen.

§ 20

Wahlhandlung; Leitung der Wahl

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wird und die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden; ihren oder seinen Anordnungen hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die Wahlberechtigten haben, sofern sie nicht als Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen in dem Wahllokal zu verbleiben berechtigt sind, das Wahllokal sofort nach Abgabe ihrer Stimme zu verlassen. Um Störungen der Wahl zu verhindern, kann die oder der Vorsitzende der Wahlkommission verfügen, dass die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass eine, im Bedarfsfalle mehrere ausreichend beleuchtete Wahlzellen vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten der Wählerin oder des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für das Ausfüllen des Stimmzettels auszustatten. In jeder Wahlzelle sind außerdem sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und der Wahlkommission die abgeschlossene Wahlliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln zu übergeben.

(5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

§ 21

Wahlkuverts; Stimmzettel

(1) Die Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen. Zur Stimmabgabe dürfen nur die der Wählerin oder dem Wähler von der Wahlkommission zur Verfügung gestellten amtlichen Wahlkuverts verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel muss bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge aufweisen. Der Stimmzettel kann durch Handschrift, Druck, Maschinschrift oder durch sonstige Vervielfältigung beschriftet werden.

§ 22

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht ist von jenen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, persönlich auszuüben. Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie solche, denen ein Sachwalter gemäß § 273 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 77/2004, bestellt wurde, haben das Wahlrecht durch ihre gesetzliche Vertretung, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes durch mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte auszuüben.

(2) Miteigentumsgemeinschaften haben das Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen haben, sofern sie nicht zur gesetzlichen Vertretung der übrigen Miteigentümer befugt sind. Für die Bestellung von Bevollmächtigten genügt einfache Stimmenmehrheit, die nach Anteilen gezählt wird. Die Vollmacht kann auch mündlich vor der Wahlkommission abgegeben werden. Blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

§ 23

Abstimmungsverfahren

(1) Zuerst haben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und hierauf die Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimme abzugeben.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat vor der Wahlkommission ihren oder seinen Namen zu nennen und erforderlichenfalls durch eine Urkunde, eine sonstige amtliche Bescheinigung oder durch mindestens zwei Zeuginnen oder Zeugen ihre oder seine Identität nachzuweisen.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Nachweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtssiegels ausgefertigten Urkunden, die die Identität der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen.

(4) Das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission hiezu bestimmte Mitglied der Wahlkommission hat aus der Wahlliste die auf die Wählerin oder den Wähler entfallende Stimmenanzahl festzustellen. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat hierauf der Wählerin oder dem Wähler so viele leere Stimmzettel und Wahlkuverts zu übergeben, als nach der Wahlliste auf die Wählerin oder den Wähler Stimmen entfallen. Die Wählerin oder der Wähler hat sodann in der Wahlzelle - nach allfälliger handschriftlicher Ausfüllung der leeren Stimmzettel - in jedes der ihr oder ihm übergebenen Wahlkuverts je einen Stimmzettel zu legen und nach Verlassen der Wahlzelle das Wahlkuvert oder die Wahlkuverts der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, die oder der sie ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(5) Der Name der Wählerin oder des Wählers, die oder der ihre oder seine Stimme (Stimmen) abgegeben hat, ist von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wahlverzeichnisses und der Anzahl der auf die Wählerin oder den Wähler entfallenden Stimmen einzutragen. Gleichzeitig wird ihr oder sein Name in der Wahlliste abgestrichen.

§ 24

Gültige und ungültige Stimmen

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer wahlwerbender Personen des gleichen Wahlvorschlages.

(2) Mehrere in einem Wahlkuvert enthaltene Stimmzettel zählen für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf den gleichen Wahlvorschlag oder auf Wahlwerberinnen oder Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages lauten, im Übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht aus weichem, weißlichem Papier hergestellt ist oder ein kleineres oder größeres Ausmaß als das in § 21 Abs. 2 festgesetzte aufweist, wenn er auf verschiedene Wahlvorschläge lautet, wenn er nur andere als die in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerber enthält, wenn er derart unvollkommen ausgefüllt ist, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin oder der Wähler entschieden hat, oder wenn er leer ist. Leere Wahlkuverts zählen ebenfalls als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge oder auf Wahlwerberinnen oder Wahlwerber verschiedener Wahlvorschläge lauten, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel, falls sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder ein Wahlvorschlag unzweideutig bezeichnet bleibt.

§ 25

Unvorhergesehene Ereignisse

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung behindern, so kann die Wahlkommission die Wahlhandlung auf den nächsten Sonntag oder öffentlichen Ruhetag verschieben oder verlängern. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Wurde die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung zu versiegeln und sicher zu verwahren.

§ 26

Ermittlungsverfahren

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme (Stimmen) abgegeben haben, hat die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären. Das Wahllokal ist zu schließen. Außer den Mitgliedern der Wahlkommission und deren allfälligen Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen im Wahllokal verbleiben.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren und die Übereinstimmung der Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wählerinnen und Wählern zustanden, festzustellen. Die Wahlkommission hat sodann die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, die Gültigkeit derselben zu prüfen, die Anzahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen zu ordnen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(3) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Jagdausschusses ist auf Grund der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist folgendermaßen zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben, unter jeder dieser Summen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel und Sechstel geschrieben; als Wahlzahl gilt die sechstgrößte der angeschriebenen Zahlen.

(4) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf eine Mitgliederstelle den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(5) Den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern sind nach der Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen im Jagdausschuss zuzuteilen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Jagdausschusses folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der oder des Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein Mitglied zu berufen.

§ 27

Niederschrift; Wahlakt

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und die Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat die Wahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und sämtlichen übrigen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen ist. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Vollmachten, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einen Umschlag zu legen, der in Gegenwart der Wahlkommission zu versiegeln und sodann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen ist.

§ 28

Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt die gewählte Person nicht binnen drei Tagen, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so tritt das nach der Vorschrift des § 26 Abs. 6 berufene Ersatzmitglied an ihre Stelle.

(3) Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Genossenschaftsjagdgebiet liegt, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet in jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet erstreckt, zu verlautbaren.

§ 29

Anfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung.

§ 30

Ausschreibung einer neuen Wahl

(1) Binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit welchem die Wahl eines Jagdausschusses als ungültig erklärt wurde, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine neue Wahl des Jagdausschusses auszuschreiben.

(2) Ist eine Person als Mitglied oder Ersatzmitglied des Jagdausschusses gewählt worden, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wahl dieses Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) auch dann, wenn diese nicht angefochten wurde, für ungültig zu erklären.

(3) Betrifft der im Abs. 2 bezogene Fall die Wahl des Jagdausschusses für ein in dem Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet, so stehen die in diesem Absatz bezeichneten amtswegigen Verfügungen der Landesregierung zu.

§ 31

Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses

(1) Wurde ein Jagdausschuss rechtmäßig gewählt, so ist die erste Sitzung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister des größten Genossenschaftsjagdgebiets, binnen acht Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung gegen Nachweis schriftlich einzuberufen. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten. Bei der ersten Sitzung sind jedenfalls die Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen.

(2) Die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1) zu leiten. Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere Stimmzettel oder auf Namen von Personen lautende Stimmzettel, die nicht dem Jagdausschuss angehören, sind ungültig.

(3) Zur Gültigkeit der Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschussmitgliedern erforderlich. Sind weniger als fünf Ausschussmitglieder zur Wahl erschienen, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Mitglieder des Jagdausschusses binnen vier Tagen neuerlich zur Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses und deren oder dessen Stellvertretung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig vollzogen wird. Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und jenem der Sitzung darf jedoch ein Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden.

(4) Zuerst findet die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses statt. Gewählt ist jenes Mitglied des Jagdausschusses, auf das die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Jagdausschusses zu ziehen. Nach der Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses wird auf die gleiche Weise deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses gewählt.

(5) Über Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen sind, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Werden Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes eines Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung für ein in dem Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet eingebracht, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dieser Stadt die Beschwerden unter Anschluss aller gegenständlichen Amtsschriften der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen, die hierüber entscheidet.

(7) Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes eines Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung sowie Beschwerden gegen den auf Grund einer solchen Beschwerde ergangenen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können nur von den Mitgliedern des Jagdausschusses eingebracht werden. Eine Anfechtung der Wahl ist sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, zulässig.

§ 32

Drucksorten

Bei Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sind ausschließlich die im Anhang (Anlagen 1 bis 6) angeführten Drucksorten zu verwenden.

3. Abschnitt

Vorgang bei der Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten

§ 33

Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen

(1) Der vom Jagdausschuss gemäß § 37 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen (Anlage 7) ist der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 37 Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 2004 eine Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 34

Kundmachungsformulare; Versteigerungsniederschrift

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung unter Verwendung von Kundmachungsformularen nach dem Muster der Anlage 8 nach den Vorschriften des § 39 Bgld. Jagdgesetz 2004 kundzumachen.

(2) Für die Versteigerungsniederschrift ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

§ 35

Pachtverträge

Zur Abfassung der nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd oder nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes auszufertigenden Pachtverträge sind die in der Anlage 10 oder 11 angeführten Vertragsmuster zu verwenden.

4. Abschnitt

Jagdhaftpflichtversicherung; Jagdkartenvordrucke

§ 36

Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 37

Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 38

Bedarfsdeckung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

5. Abschnitt

Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung und zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

§ 39

Prüfung über die jagdliche Eignung; Prüfungskommission

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 40

Zulassung zur Prüfung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 41

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 42

Durchführung der Prüfung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 43**Prüfungsstoff; Unterbleiben der Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 44**Prüfungsergebnis; Zeugnis**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 45**Prüfung der Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd);
Prüfungskommission und Zulassung zur Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 46**Durchführung der Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 47**Prüfungsstoff**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 48**Prüfungsergebnis; Zeugnis**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 49**Prüfungsgebühr**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 50**Verwendung der Prüfungsgebühr**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

6. Abschnitt**Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum
Revierjäger; Bestätigung, Angelobung und Kennzeichnung der Jagdaufseherin oder des
Jagdaufsehers****§ 51****Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfungskommission**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 52**Zulassung zur Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 53**Prüfungsstoff**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 54**Durchführung der Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 34/2017)

§ 55**Prüfungsergebnis**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 56**Zeugnis**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 57**Prüfungsgebühr**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 58**Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 59**Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 60**Zulassung zur Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 61**Prüfungskommission**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 62**Prüfungsstoff**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 63**Durchführung der Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 64**Prüfungsgebühr**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 65**Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 66**Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter;
Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger;
Befreiungen und Erleichterungen**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 67**Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 68**Dienstausweis**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 69**Dienstabzeichen**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 70**Verbot der Verwendung des Dienstabzeichens**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 71**Ablieferungspflicht von Dienstausweis und Dienstabzeichen**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

7. Abschnitt**Lebensrettende Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen****§ 72****Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 73**Zugelassene Dienststellen; Inhalt der Bescheinigung**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 74**Unterweisung**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

§ 75**Ersatz der Bescheinigung**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

8. Abschnitt**Schonvorschriften****§ 76****Schonzeiten**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 26/2017)

§ 77**Ganzjährig geschontes Wild;
Wild, das keine Schonzeit genießt**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 26/2017)

§ 78**Ausnahmen**

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 26/2017)

9. Abschnitt
Kennzeichnung von Greifvögeln;
Nachweise beim Verkehr mit Eiern von Federwild

§ 79

Kennzeichnungspflicht

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 80

Register

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 81

Ringgrößen

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 82

Nachschau-, Melde- und Rückgabepflichten

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 83

Kostenersatz

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 84

Nachweis von Herkunft und Aufzuchtzweck bei Eiern von Federwild

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 85

Aufzeichnungen

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt laut LGBL Nr. 26/2017 außer Kraft.

10. Abschnitt

Abschussplan und Abschussliste;
Hegeschau

§ 86

Inhalt des Abschussplanes

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 87

Genehmigung des Abschussplanes

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 88

Erfüllung des Abschussplanes

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 89

Abschussliste; Abschussbuch

(Anm.: entfallen mit LGBL Nr. 26/2017)

§ 90**Hegeschau; Bewertungsrichtlinien für Trophäen**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 26/2017)

**11. Abschnitt
Jagdhunde; Fallen****§ 91****Brauchbarkeit von Jagdhunden**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

§ 92**Reinrassigkeit und Alter von Jagdhunden; Meldepflichten**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

§ 93**Brauchbarkeitsprüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

§ 94**Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller; Prüfung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

12. Abschnitt**Auftreffenergie der Jagdmunition;
Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln****§ 95****Mindestwerte für die Auftreffenergie**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

§ 96**Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

13. Abschnitt**Wildschutzgebiete****§ 97****Hinweistafeln für die Kennzeichnung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

§ 98**Anbringung der Hinweistafeln**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 36/2017)

14. Abschnitt**Ermittlung von Wildschäden im Wald**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 99a**Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung**

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 100

Verbisschäden

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 101

Bewertung der Verbisschäden

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 101a

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 102

Schältschäden

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 103

Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schältschäden

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 104

Fegeschäden

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

§ 105

Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

15. Abschnitt

Schlichtungsorgane und Bezirksschiedskommission

§ 106

Reisekosten; Aufwandsentschädigung

(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 61/2017)

16. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

§ 107

Wahlkommission

(1) Die Vorschläge für die nach § 139 Bgld. Jagdgesetz 2004 zu bestellende Wahlkommission sind jeweils in den ersten vier Wochen jenes Jagdjahres, in dem die Delegierten zu wählen sind, erstmalig im Jahr 2007, zu erstatten. Die Bestellung hat innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung der Vorschläge zu erfolgen.

(2) Der Wahlkommission obliegt:

1. die Anlegung der Wahlliste, die Entscheidung über das Wahlrecht, die Auflage der Wahlliste und die Entscheidung über Einwendungen gegen die Wahlliste,
2. die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und die Entscheidung über die Wählbarkeit,
3. die Kundmachung der Wahlvorschläge,
4. die Festsetzung des genauen Zeitpunktes und des Ortes der Wahl,
5. die Leitung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Leitung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters.

(3) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neu bestellten Wahlkommission.

(4) Die Wahlkommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig.

§ 108

Wahlliste

(1) Die Wahlkommission hat die gemäß §§ 132 Abs. 1 und 137 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004 Wahlberechtigten in einer Wahlliste zu verzeichnen und diese spätestens drei Wochen vor der Wahl drei Tage hindurch in den Räumen der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirktes zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage der Wahlliste ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft kundzumachen.

(2) Gegen die Wahlliste kann jedes Verbandsmitglied während der Auflagefrist wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich Einwendungen erheben. Jede Einwendung darf sich nur auf eine einzelne Person beziehen, ist zu begründen und bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirktes einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(3) Über die Einwendungen hat die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft drei Tage hindurch kundzumachen.

(4) Ist ein Mitglied in einem Jagdbezirk nur deshalb wahlberechtigt, weil es in einem Jagdbezirk das Jagdausübungsrecht besitzt oder den Jagdschutz ausübt, so darf es in die Wahlliste dieses Jagdbezirktes nur dann eingetragen werden, wenn es spätestens vier Wochen vor der Wahl sowohl gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, als auch gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich es jagdausübungsberechtigt ist oder den Jagdschutz ausübt, die Erklärung abgibt, dass es in jenem Jagdbezirk die Wahl ausüben will, in dem es jagdausübungsberechtigt ist oder den Jagdschutz ausübt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Wahlkommissionen die für die Anlegung der Wahlliste erforderlichen Daten bekannt zu geben.

§ 109

Wahlausschreibung

(1) Die Wahl ist vom Vorstand des Landesjagdverbandes nach Anhörung der zuständigen Wahlkommission unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. In den Jagdzeitschriften ist die Ausschreibung zusätzlich zu verlautbaren.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Stichtag, das ist der Tag der Ausschreibung der Wahl;
2. den Wahltag, der auf einen Samstag, Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist;
3. die Zahl der dem Jagdbezirk zustehenden Delegierten (§ 133 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004) und die Zahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften;
4. die Anordnung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen sind;
5. die Angabe, dass die zugelassenen Wahlvorschläge an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundgemacht werden.

§ 110

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.

(2) Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften der im Jagdbezirk Wahlberechtigten im Ausmaß von mindestens drei % der in § 133 Abs. 2 letzter Satz Bgld. Jagdgesetz 2004 genannten Mitglieder des Bezirksjagdtages aufweisen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als doppelte Anzahl der zu wählenden Delegierten enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu wählenden Delegierten übersteigen, als nicht angeführt. Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber sind im Wahlvorschlag Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Anschrift anzugeben.

(3) Der Wahlvorschlag muss überdies die Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Erklärung, sich nicht auf einem Wahlvorschlag in einem anderen Jagdbezirk als Delegierte oder Delegierter zu bewerben, enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag ist nach dem Familiennamen der an erster Stelle aufscheinenden Bewerberin oder des an erster Stelle aufscheinenden Bewerbers zu benennen. Diese Person gilt auch als zustellungsbevollmächtigte Person.

(5) Die Wahlkommission hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber und des Wahlrechtes der unterzeichnenden Personen zu überprüfen und die Zustellungsbevollmächtigten zur Beseitigung etwaiger Mängel binnen dreier Tage aufzufordern.

(6) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Wahlkommission zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der im Abs. 1 oder Abs. 5 festgesetzten Frist zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Wahlvorschläge können bis zur Zulassung zurückgezogen werden.

(8) Beschlüsse der Wahlkommission über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages können nur im Wege der Anfechtung der gesamten Wahl angefochten werden.

(9) Wurde nur ein Wahlvorschlag innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit eingebracht, so hat das weitere Wahlverfahren zu entfallen und es gelten die auf diesem Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als Delegierte (Ersatzmitglieder) gewählt.

§ 111

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Die von den kandidierenden wahlwerbenden Gruppen gemäß § 140 Bgld. Jagdgesetz 2004 entsendeten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind von den wahlwerbenden Gruppen der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens am vierten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 112

Wahlhandlung; Leitung der Wahl

(1) Die Wahl hat im jeweiligen Jagdbezirk stattzufinden. Wahlort und Wahlzeit bestimmt die Wahlkommission.

(2) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat bei der Einberufung des Bezirksjagdtages, an dem die Delegiertenwahl stattfindet, die Wahlvorschläge sowie Wahlort und Wahlzeit mitzuteilen.

(3) Der Raum, in dem die Wahl stattfindet, muss hierfür geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen sein. Hiezu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, eine Wahlurne und zumindest eine Wahlzelle.

(4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wird und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; ihren oder seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlkommission die Wahlliste, das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und die Stimmzettel.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(7) Zuerst haben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen die Stimme abzugeben. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder wahlberechtigten Person steht nur eine Stimme zu.

(8) Die Wählerin oder der Wähler hat vor der Wahlkommission ihren oder seinen Namen zu nennen und, sofern diese Person der Wahlkommission nicht bekannt ist, durch Vorweis ihrer oder seiner Jagdkarte oder eines Lichtbildausweises ihre oder seine Identität nachzuweisen.

§ 113

Wahlkuverts und Stimmzettel

(1) Die Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen und haben einheitliche Größe, Form und Farbe aufzuweisen.

(2) Die Wahl hat mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmzettel hat die Wahlkommission vorzubereiten. Die Stimmzettel haben die wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sind, und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Die Größe der Stimmzettel hat ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und 21 bis 23 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Für die einzelnen Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen sind die gleiche Größe der Rechtecke und der Buchstaben zu verwenden. Zur Stimmenabgabe darf nur der von der Wahlkommission übergebene Stimmzettel verwendet werden (Anlage 35).

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin oder der Wähler in einem der neben jeder Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Wahl der wahlwerbenden Gruppe auf andere Weise wie zB durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe eindeutig zu erkennen ist.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig ausgefüllt, wenn

1. er durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt ist, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte oder
2. keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet und auch kein Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers beigefügt ist oder
3. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
4. aus dem von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe sie oder er wählen wollte.

§ 114

Ermittlungsverfahren

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, hat die oder der Vorsitzende die Abstimmung für beendet zu erklären.

(2) Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten ist mittels der Wahlzahl (§ 144 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004) zu ermitteln.

(3) Die auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Delegiertenstellen sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern nach der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die übrigen im Wahlvorschlag verzeichneten Personen gelten als Ersatzpersonen, die bei Ausfall oder Verhinderung einer oder eines Delegierten der Reihe nach an deren oder dessen Stelle rücken.

(4) Erscheint eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber, die oder der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat diese Person über Aufforderung der Wahlkommission sofort zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheidet; nach Abgabe ihrer Erklärung ist sie auf den anderen Listen zu streichen. Gibt die Wahlwerberin oder der Wahlwerber keine Erklärung ab, so ist diese Person auf sämtlichen Listen zu streichen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

(6) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat

1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission,
2. den Beginn und das Ende der Wahlhandlung,
3. die Beschlüsse der Wahlkommission während des Wahlvorganges,
4. die Zahl der Abstimmenden,
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Stimmen,
7. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten,
8. die Namen der gewählten Delegierten,

zu enthalten.

§ 115

Anfechtung der Wahl der Delegierten

(1) Im Verfahren gemäß § 145 Bgld. Jagdgesetz 2004 (Wahlprüfungsverfahren) sind die Bestimmungen des AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.

(2) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Unrichtigkeiten der Ermittlung festgestellt oder Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 116

Delegiertenausweis

Allen gewählten Delegierten und Ersatzpersonen (§ 146 Bgld. Jagdgesetz 2004) ist ein vom Vorsitz der Wahlkommission unterfertigter Ausweis gemäß dem Muster der Anlage 36 auszuhändigen, der zur Stimmabgabe am Landesjagdtag berechtigt.

§ 117

Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Die Delegierten haben nach Verkündigung ihrer Wahl unter Leitung der Wahlkommission aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung keine Stimmenmehrheit zustande, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Delegierten auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für eine andere Person abgegeben wird, ist ungültig.

(3) Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl steht die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister jenem Wahlvorschlag zu, der bei der Wahl die größte Stimmenanzahl erhalten hat; wenn auch hier Stimmengleichheit gegeben ist, entscheidet das Los.

(4) Über die Durchführung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

17. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

§ 118

Wahlkommission

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen, zur Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist die gemäß § 151 Bgld. Jagdgesetz 2004 bestellte Wahlkommission berufen.

(2) Den zur Vornahme der in § 127 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 angeführten Wahlen in den Landesjagdtag entsendeten Delegierten sind Wahlort und Wahlzeit nachweislich mitzuteilen.

§ 119

Wahlhandlung

(1) Liegen bei den gemäß § 153 Bgld. Jagdgesetz 2004 durchzuführenden geheimen Abstimmungen mehrere Wahlvorschläge für alle Organe (Gesamtwahlvorschläge) und daneben Wahlvorschläge für einzelne Organe (Teilwahlvorschläge) vor, ist zuerst über die Gesamtwahlvorschläge und anschließend über jene Organe des siegreichen Gesamtwahlvorschlages, für die Teilwahlvorschläge zugelassen wurden, abzustimmen.

(2) Bei den Abstimmungen sind die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Stimmzettel haben im Fall getrennter Wahlvorschläge

1. für alle Organe (Gesamtwahlvorschläge) die wahlwerbenden Gruppen,
2. für einzelne Organe (Teilwahlvorschläge) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, dass der zur Abstimmung gebrachte Wahlvorschlag entweder die Zustimmung oder die Ablehnung der oder des Delegierten gefunden hat.

(5) Über die Wahl ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 114 Abs. 6 aufzunehmen.

18. Abschnitt

Jagdkataster und Jagdstatistik

§ 120

Inhalt des Jagdkatasters und der Jagdstatistik

(1) Der von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 180 Bgld. Jagdgesetz 2004 zu führende Jagdkataster hat zu enthalten:

1. den Feststellungsbescheid des Jagdgebiets;
2. das Flächenausmaß, getrennt nach Jagdflächen (§ 5 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2004) und sonstige Flächen;
3. den Jagdpachtvertrag;
4. die Daten über die Genehmigung oder die Kenntnisnahme der Verpachtung;
5. die Jagdschutzorgane;
6. bei Eigenjagden die jagdausübungsberechtigte Person.

(2) Weiters hat der Jagdkataster den Abschussplan und die Abschussliste sowie allfällige Abänderungen des Abschussplanes zu enthalten. Die Abschusspläne und Abschusslisten sind während der gesamten Jagdperiode aufzubewahren.

(3) Der Jagdkataster hat auch die im Jagdgebiet während jedes Jagdjahres bezahlten Wildschäden zu enthalten.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Jagdkataster jährlich eine Übersicht (Anlage 37) über den festgesetzten und tatsächlichen Abschuss, die Anzahl der Jagdkarten und die Anzahl der Jagdprüfungen anzuschließen. Eine Ausfertigung dieser Übersicht ist dem Landesjagdverband zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 125 Abs. 8 Bgld. Jagdgesetz 2004) zu übermitteln.

19. Abschnitt

Verwendung der Jagdabgabe

§ 121

Verwendungszweck

Der Landesjagdverband hat die aus der Jagdabgabe stammenden Mittel zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes, für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes, zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung) und für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zu verwenden. Diese Mittel sind Projekten des

Landesjagdverbandes selbst oder Vorhaben anderer Personen (Jagdpächterinnen und Jagdpächter, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), die diesen Zwecken dienen, zuzuführen.

§ 122

Inhalt der Maßnahmen

(1) Unter Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes fallen beispielsweise die Anlage oder Erhaltung von Wasserstellen, Feuchtbiotopen, Uferbegleitgehölzen, Bodenschutzanlagen, Wieseneinschlüssen, Daueräsungsflächen sowie Wald- und Strauchinseln.

(2) Zu Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes zählen beispielsweise die Aufstellung von Wildwarneinrichtungen, Information der Verkehrsteilnehmer zur Vermeidung von Unfällen mit Wild.

(3) Zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes gehören beispielsweise die Untersuchung von Wildtieren, die Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten.

(4) Zu Maßnahmen für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zählen wild- und waldpädagogische Führungen, Seminare, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

§ 123

Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Revieren Vorhaben nach § 122 planen, können mit Mitteln aus der Jagdabgabe unterstützt werden, wenn die Vorhaben beim Landesjagdverband eingebracht, diese von einer vom Vorstand nominierten, im Jagdwesen ausgebildeten Person positiv beurteilt wurden und die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 20 % der erforderlichen Kosten trägt. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand. Bei Projekten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung für die Jagd als Sonderprojekte anerkannt wurden, ist eine finanzielle Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht erforderlich.

20. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 124

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 2005 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 83/2002, außer Kraft.

(3) Die Änderungen der Verordnung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2007 treten mit 1. Februar 2007 in Kraft.

(4) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 124, § 15 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 5 und 7, §§ 41, 76 Abs. 1 und 5, § 77 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, die Überschrift zu § 124 und § 124 Abs. 2 treten mit 1. Februar 2016 in Kraft, gleichzeitig entfällt § 29 Abs. 3.

Anlage 1

Gesamt*)-, Teil*)-Wahlliste

für die Wahl des Jagdausschusses

des Genossenschaftsgebiets

umfassend die

Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

Fortl. Zahl	Wahlberechtigtes Mitglied der Jagdgenossenschaft (bei physischen Personen: deren Vor- und Zuname sowie Wohnort; bei Miteigentum: Vor- und Zuname sowie Wohnort sämtlicher Miteigentümer/innen; bei juristischen Personen: genaue Bezeichnung und Anschrift derselben)	Größe der der/dem Wahlberechtigten gehörigen Grundfläche nach Hektaren	Anzahl der hienach auf die/den Wahlberechtigte(n) entfallenden Stimmen	Zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigte(r) bzw. gesetzlich berufene(r) Vertreter/innen		Anmerkung
				Vor- und Zuname sowie Wohnort	Datum der ausgewiesenen Vollmacht	

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Anlage 3

KUNDMACHUNG

Die Wahlliste für die Wahl des Jagdausschusses des Genossenschaftsjagdgebiets
....., umfassend die
Gemeinde(n),
die Katastralgemeinde(n),
Teile der Katastralgemeinde(n),
liegt auf die Dauer von 2 Wochen, und zwar vom bis
einschließlich, während der Amtsstunden, das ist an
Arbeitstagen von Uhr bis Uhr, im Gemeindeamt der Gemeinde auf.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann während der vorangeführten Zeit in die Wahlliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

Gegen die Wahlliste kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft bei dem/der Bürgermeister/in der obbezeichneten Gemeinde innerhalb der Auflagefrist, das ist also vom bis einschließlich wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden.

Jeder Einspruch darf nur gegen eine Einzelperson gerichtet sein und ist entsprechend zu begründen.

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift

Anlage 4

KUND MACHUNG

über die Ausschreibung der Wahl des Jagdausschusses

Die Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet,
umfassend die Gemeinde(n),
die Katastralgemeinde(n),
Teile der Katastralgemeinde(n),
wird für, den 20..., ausgeschrieben.

Die Stimmabgabe findet an diesem Tage in
im Hause (Straße, Hausnummer)
während der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

In den Jagdausschuss sind Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Jagdausschusswahl sind spätestens am achten Tage vor dem Wahltag, das ist also bis zum 20..., bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich einzubringen. Verspätet oder vor Verlautbarung dieser Kundmachung eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss die im § 17 Abs. 2 lit. b der Burgenländischen Jagdverordnung angeführten Wahlwerber/innen in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und Anschrift jedes/jeder Wahlwerber/s/in enthalten.

Die für die Wahl des Jagdausschusses zugelassenen Wahlvorschläge werden während der letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung, das ist vom bis einschließlich 20..., während der Zeit von Uhr bisUhr, in im Hause (Straße, Hausnummer) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufgelegt werden.

Der/Die Wähler/in kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber/innen des gleichen Wahlvorschlages.

Die Stimmabgabe und jedes weitere Wahlverfahren entfällt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln erfolgte am 20...

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift

Anlage 5

NIEDERSCHRIFT

über die Vorgänge bei der Wahl des Jagdausschusses
für das Genossenschaftsjagdgebiet

.....

aufgenommen am 20....

Wahllokal:

Beginn der Wahlhandlung um Uhr.

Anwesend sind:

als Vorsitzende/r der Wahlkommission: Bürger-
meister/in (Stellvertretung des/der Bürgermeister/s/in):

als Mitglieder der Wahlkommission 1.

2.

3.

4.

5.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe: 1.

..... 2.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe: 1.

..... 2.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe: 1.

..... 2.

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zu der oben angeführten Zeit die Wahlhandlung und übergibt der Wahlkommission die abgeschlossene Wahlliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln.

Die Wahlkommission stellt fest, dass die Wahlurne leer ist.

Hierauf geben zunächst die Mitglieder der Wahlkommission, danach die Wahlzeugen/innen und sodann die Wähler/innen in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Nach Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit, d.i. um Uhr, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet. Das Wahllokal wird geschlossen, im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Wahlkommission – und deren Hilfsorgane*) – und die Wahlzeugen/innen.

Die Wahlkommission mengt die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinander und stellt nach Entleerung der Wahlurne fest, dass

*) die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der im Abstimmungsverzeichnis vorgemerkten Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wähler/innen zustanden, übereinstimmt,

*) die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts größer/kleiner als die im Abstimmungsverzeichnis vorgemerkte Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wähler/innen zustanden.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....

Ingesamt wurdenStimmen abgegeben.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Wahlkommission öffnet sodann die Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft die Gültigkeit derselben und versieht die ungültigen Stimmen mit fortlaufenden Zahlen. Mit Beschluss der Wahlkommission wurden folgende Stimmzettel als ungültig erklärt:

fortlaufende Zahl 1. weil

fortlaufende Zahl 2. weil

fortlaufende Zahl 3. weil

fortlaufende Zahl 4. weil

fortlaufende Zahl 5. weil

fortlaufende Zahl 6. weil

Die Wahlkommission stellt sohin die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen mitfest.

Sodann ordnet die Wahlkommission die gültigen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen und stellt fest, dass von den abgegebenen gültigen Stimmen lauten:

1. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

2. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

3. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

4. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen

Auf Grund der beiliegenden, gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 der Burgenländischen Jagdverordnung, durchgeführten Berechnung des Wahlergebnisses entfallen

auf den Wahlvorschlag Mitgliederstellen,

Die Wahlkommission erklärt daher gemäß § 18 Abs. 7 und § 19 Abs. 5 und 6 *) der Burgenländischen Jagdverordnung als gewählt

zu Mitgliedern des Jagdausschusses:

zu Ersatzmitgliedern des Jagdausschusses:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Dieser Niederschrift sind als Beilagen angeschlossen: die Wahlkundmachung, Wahlliste, das Abstimmungsverzeichnis, die mit fortlaufender Zahl versehenen ungültigen Stimmzettel, die nach Wahlvorschlägen geordneten und gesondert verpackten gültigen Stimmzettel, die vorgelegten Vollmachten und die Berechnung des Wahlergebnisses. Die Niederschrift und sämtliche vorerwähnten Beilagen wurden in Gegenwart der Wahlkommission in einen Umschlag gelegt und versiegelt und sodann von dem/der Bürgermeister/in in Verwahrung genommen.

Geschlossen und gefertigt:

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission:

.....
Bürgermeister/in (Bürgermeister/in/stellvertreter/in)

Die Mitglieder der Wahlkommission:

1.
2.
3.
4.
5.

*) Die Mitglieder der Wahlkommission

.....
.....
.....

verweigern die Unterfertigung dieser Niederschrift mit der Begründung, dass

.....
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6

KUND MACHUNG

über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für ausgeschrieben Wahl des Jagdausschusses für das
Genossenschaftsjagdgebiet
umfassend die Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)

nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 18 Abs. 7 der Burgenländischen Jagdverordnung
als gewählt:*)

Bei der am durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das
Genossenschaftsjagdgebiet
....., umfassend
die Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
wurden gewählt:*)

auf den Wahlvorschlag: als Jagdausschussmitglieder: als Ersatzpersonen:

.....
.....
.....
.....

auf den Wahlvorschlag:

.....
.....
.....
.....

Gegen dieses von der Wahlkommission festgestellte Wahlergebnis kann von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich eingebracht werden.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte am 20...

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde
.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7

Versteigerungsbedingungen

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes in dem die Gemeinde(n)
.....
Teile der Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet mit dem von der Bezirkshauptmannschaft*) dem
Magistrat der Freistadt*)
mit Bescheid vom Zl. festgestellten
Gesamtflächenausmaß von haar m².
2. Als Schongebiet werden folgende zusammenhängende Teile des Genossenschaftsjagdgebietes im Ausmaß
von 20 % (...ha) der Jagdfläche festgelegt:
.....
.....
.....
Der Jagdausschuss behält sich vor, bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode andere Teile des
Genossenschaftsjagdgebietes als Schongebiet festzulegen.
3. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist vom bis
einschließlich
4. Der Ausrufpreis, der einen Jagdpachtbetrag darstellt, beträgt Euro
(in Worten Euro).
5. Jene Person, die das höchste Anbot stellt, gilt als Ersteher/in der Jagd, wobei jedoch Anbote solcher
Bieter/innen, die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung einer Jagd nicht
zugelassen sind, außer Betracht bleiben.
6. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder/jede Pachtwerber/in ein Vadium (Leggeld) im Betrage von
..... Euro (in Worten Euro) in Bargeld
oder durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu Händen des/der die Versteigerung
leitenden Obmannes/Obfrau des Jagdausschusses zu erlegen.

Das Vadium haftet für den gerechten Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung erwachsenden Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtbetrages.

Das Vadium wird jenen Bieter/innen, die die Jagd nicht erstanden haben, am Schlusse der Versteigerung zurückgestellt.

Nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung erwachsenen Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages wird der Pächterin oder dem Pächter das Vadium sofern es nicht auf diese Kosten beziehungsweise auf diesen Pachtbetrag verrechnet wird, zurückgestellt.

7. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtbetrag eine dem Flächenausmaße des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
8. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder durch die zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter/innen vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in diesen Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und rechtsunwirksam.
9. Der/Die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.
10. Der/die Pächter/in hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautions im Betrage eines Jahrespachtbetrags bei der Bezirkshauptmannschaft*) dem Magistrat der Freistadt*) zu erlegen.

Die Kautions ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes, das seinen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat, mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügungsberechtigt ist. An Stelle eines Einlagebuches gilt als Kautions auch die Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes, in der es sich als Bürge und Zahler verpflichtet. Die Kautions gilt als erlegt, wenn die schriftliche Mitteilung des Geldinstitutes über den Erlag der Kautions und die Zweckgebundenheit oder die Verpflichtungserklärung des Geldinstitutes als Bürge und Zahler bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Die Kautions haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie zB durch die Erhöhung des Pachtbetrags infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie der/die Pächter/in binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrags zu ergänzen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem/der Pächter/in die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

11. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen verrechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.
12. Die Unterverpachtung ist untersagt. *) Die – Unterverpachtung sowie die – *) Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 35 beziehungsweise § 36 des Jagdgesetzes zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind*) – ist*) – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie – sind*) – ist*) der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
13. Der/die Pächter/in hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er/Sie ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem/der Verpächter/in (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht. Insbesondere ist es ihm/ihr untersagt, im Schongebiet in den letzten beiden Jagdjahren Hasen, Fasane und Rebhühner zu bejagen.
14. Der/die Pächter/in haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
15. Nach dem Tod des/der Einzelpächter/s/in eines Genossenschaftsjagdgebietes wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erb/innen (Legatar/innen) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn der/die Vertreter/in des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des/der Pächter/s/in oder wenn die Erb/innen (Legatar/innen) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung dem/der Obmann/Obfrau des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erb/innen die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erb/innen eingewantwortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.
16. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn der/die Pächter/in
 - a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat (Strohmann);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch den Geschädigten mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;

i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

17. Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden des/der Pächter/s/in aufgelöst, so haftet er/sie für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Der/die frühere Pächter/in haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

18. Die Jagdpachtung beziehungsweise der hierüber gemäß § 55 Jagdgesetz abzuschließende Vertrag wird erst nach Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wirksam.

**)

.....

....., am

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Raum für die Eintragung weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Pachtbedingungen.

Anlage 8

K u n d m a c h u n g

Am20... findet um Uhr in
 Straße, Hausnummer, die Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes
 in dem die Gemeinde(n)
 Teile der Gemeinde(n)
 die Katastralgemeinde(n)
 Teile der Katastralgemeinde(n)
 umfassenden Genossenschaftsjagdgebiete im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage beim Obmann/bei der Obfrau des Jagdausschusses
 in Straße Hausnummer, und vor
 Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist für die Zeit vom
 bis einschließlich

Ausrufpreis:

Zu erlegendes Vadium (Leggeld):

Festgestelltes Gesamtflächenausmaß der Genossenschaftsjagd:

Ausmaß der vorhandenen Waldflächen:

Ausmaß der vorhandenen Wasserflächen:

Vorhandene Wildarten und zwar:

a) b)

Durchschnittlicher Jahresabschuss der letzten Jagdperiode:

.....

Sonstige wesentliche Angaben: *)

.....

..... am

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses

*) Z.B. über Geländeverhältnisse, über vorhandene Jagdhütten, Hochstände, Futterstellen und sonstige Jagdeinrichtungen,
 über Eisenbahn- und Autobusverbindungen, Unterkunftsmöglichkeiten usw.

Anlage 9

Versteigerungsniederschrift

Aufgenommen am in anlässlich der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung des Genossenschaftsjagdgebiets

.....

Versteigerungsleiter/in: in der Eigenschaft als Obmann/Obfrau des Jagdausschusses.

Schriftführer/in:

Ausrufer/in:

Der/die Leiter/in der Versteigerung eröffnet die Versteigerung und stellt zunächst fest, dass die Versteigerung mit Kundmachung vom auf den heutigen Tag um Uhr in

..... Straße

Hausnummer anberaumt sowie unter Einhaltung der Vorschriften des § 39 Jagdgesetz ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde und somit am festgesetzten Orte und zur festgesetzten Zeit stattfindet.

Der/die Leiter/in der Versteigerung stellt fest, dass folgende Bieter/innen zur Versteigerung des Jagdrechtes zugelassen werden:

1.

Bevollmächtigte(r):

2.

Bevollmächtigte(r):

3.

Bevollmächtigte(r):

Der/die Leiter/in der Versteigerung stellt fest, dass folgende Personen (Jagdgesellschafter) als Bieter/innen nicht zugelassen werden:

1.

2.

weil sie die folgenden im § 40 Abs. 2 Jagdgesetz für die Zulassung zur Versteigerung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen:

zu 1.

zu 2.

Der/die Schriftführer/in verliest sodann über Aufforderung des/der Obmannes/Obfrau des Jagdausschusses die von dem Jagdausschuss gestellten und von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis genommenen Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen). Die zur Verlesung gebrachte Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen wird dieser Niederschrift angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

Nach Ausruf des in den Pachtbedingungen bestimmten Ausrufpreises werden folgende Angebote gestellt:

.....
.....
.....

a) Durch den Ruf des/der Ausrufers/in „zum dritten Male“ wird die Versteigerung zum Abschluss gebracht. Der/Die Leiter/in der Versteigerung gibt bekannt, dass das Jagdrecht vorbehaltlich der Bestätigung des Zuschlages durch die Bezirksverwaltungsbehörde um das Meistbot von

..... Euro
(in Worten Euro)
dem(r) zugeschlagen ist. *)

b) Es werden keine gültigen Angebote gestellt. *)

c) Es kann niemand als Bieter/in zugelassen werden. *)

Allfällige Einwendungen von Bieter/innen gegen die Versteigerungshandlung: *)

.....
.....
.....
.....
.....

Sonstige besondere Vorkommnisse während der Versteigerungshandlung:

.....
.....
.....

Nach Abschluss der Versteigerung werden die erlegten Vadien den Bieter/innen, mit Ausnahme des/der Ersteher/s/in, zurückgestellt. Der Empfang des Vadiums wird von diesen Bieter/innen durch ihre Unterschrift bestätigt.

Das von dem/der Ersteher/in erlegte Vadium wird vom Obmann/von der Obfrau des Jagdausschusses übernommen.

Die Versteigerungsniederschrift wird vom/von der Schriftführer/in verlesen und sodann geschlossen und gefertigt.

....., am

Der/Die Bieter/in:

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses:

.....

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in:

.....

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 10

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege der öffentlichen Versteigerung – im Wege des freien Übereinkommens – vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden:

(Stempel¹)

J A G D P A C H T V E R T R A G

der über die im Wege der öffentlichen Versteigerung – ²) im Wege des freien Übereinkommens – ²) vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem

die Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiete zwischen der Jagdgenossenschaft vertreten durch die/den

Obfrau/Obmann des Jagdausschusses
(Vor- und Zuname, Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied
(Vor- und Zuname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und

.....
(Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Pächters/der Pächterin) der Jagdgesellschaft²), bestehend aus den Mitgliedern

.....

.....

.....

diese vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter²)
(Vor- und Zuname, Beruf)

.....
(Wohnort)

Vollmacht vom

als Pächterin oder Pächter andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

.....
(Vor- und Zuname des Pächters/der Pächterin)

die Jagdgesellschaft²⁾ pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft²⁾ – dem Magistrat der Freistadt²⁾ mit Bescheid vom Zahl mit dem Gesamtausmaß von ha ar m² festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Als Schongebiet werden folgende zusammenhängende Teile des Genossenschaftsjagdgebietes im Ausmaß von 20 % (..... ha) der Jagdfläche festgelegt:

.....
.....
.....

Der Jagdausschuss behält sich vor, bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode andere Teile des Genossenschaftsjagdgebietes als Schongebiet festzulegen.

3. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist vom bis einschließlich

4. Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro).

Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiete eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbotene Vereinbarung

5. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und rechtsunwirksam. Ebenso sind Vereinbarungen verboten und rechtsunwirksam, durch die zugunsten der Pächterin/des Pächters²⁾ – eines/einer oder mehrerer Mitpächter/innen²⁾ – vor oder bei der Versteigerung³⁾ Begünstigungen versprochen wurden, die nicht in diesem Pachtvertrag aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Kosten

6. Der/die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

Kaution

7. Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution in der Höhe eines Jahrespachtvertrags spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kaution ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kaution haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie zB durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95 % des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie die Pächterin oder der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kaution ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

8. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kaution in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

9. Die Unterverpachtung ist untersagt.²⁾

Die – Unterverpachtung sowie die –²⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 35 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind²⁾ – ist²⁾ – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie – sind²⁾ – ist²⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

10. Die Pächterin/der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Sie/Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin/dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, im Schongebiet in den letzten beiden Jagdjahren Hasen, Fasane und Rebhühner zu bejagen.

Jagd- und Wildschaden

11. Die Pächterin/der Pächter haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung

Auswirkung des Todes der Pächterin/des Pächters auf den Pachtvertrag

12. Nach dem Tode der Einzelpächterin/des Einzelpächters eines Genossenschaftsjagdgebiets wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legataren) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn die Vertretung des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Pächterin/des Pächters oder wenn die Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legatare) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erbinnen/Erben die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erbinnen/Erben eingewantwortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

Auflösung des Pachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde

13. Die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn die Pächterin/der Pächter
- a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;

- h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
- i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

14. Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden der Pächterin/des Pächters aufgelöst, so haftet sie/er für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Der/die frühere Pächter/in haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

Bestimmungen für Jagdgesellschaften⁴⁾ und juristische Personen⁵⁾

15. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Pachtvertrage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 35 Abs. 1 Jagdgesetz besitzt.

Im Falle des Wechsels in der Person der/des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiterin/Jagdleiters hat die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person binnen 14 Tagen den/die von ihr nunmehr bestellen und bevollmächtigten Jagdleiter(in) der Bezirksverwaltungsbehörde und der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses bekannt zu geben.

Die beabsichtigte Aufnahme einer/eines oder mehrerer Mitpächter/innen in die Jagdgesellschaft durch welche eine Mitgliedervermehrung oder auch nur ein Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder eintritt, ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Danach ist dieser Pachtvertrag dementsprechend zu ergänzen und ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn die Jagdleiterin oder der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Jagdgesetz entsprechendes Mitglied zur Jagdleiterin oder zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Jagdgesetz nicht mehr entsprechen, wird das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst. Mit Zustimmung des Jagdausschusses kann das Pachtverhältnis mit einem verbleibenden Mitglied der Jagdgesellschaft bis zur Aufnahme eines oder mehrerer neuer Mitglieder drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller während der Zeit ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn eine Verminderung der Mitgliederzahl eingetreten ist. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die die/dem Jagdleiter(in) wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter(in) treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt wurden. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Bestimmungen des letzten Satzes des § 36 Abs. 6 Jagdgesetz haften sämtliche ehemalige

Jagdgesellschafter/innen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr vor der Auflösung der Gesellschaft ausgeschieden sind, für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall des Pachtbetrags. Die Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft haben, sofern der Jagdleiter nicht im Verwaltungsbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, eine(n) in diesem Verwaltungsbezirk oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte(n) gemeinsame(n) Vertreter(in) zu bestellen und diese(n) der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Raum für zusätzliche Bestimmungen freihalten. ⁶⁾⁷⁾

.....
.....
.....

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf ausgenommen Punkt 2 der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird der/dem Pächter(in) übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft²⁾ – dem Magistrat der Freistadt²⁾ hinterlegt.

....., am

Verpächter(in):
Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

.....
Pächter(in)⁶⁾

.....
Mitglied des Jagdausschusses

Zahl

Die gemäß § 41²⁾, § 43²⁾ Jagdgesetz erfolgte Rechtswirksamkeit der Verpachtung wird bestätigt.

....., am

.....

¹⁾ Hinsichtlich der Vergebührung wird auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- ³⁾ In Fällen, in denen die Verpachtung im Wege der freien Vereinbarungen erfolgte, entfallen die Worte vor oder bei der Versteigerung.
- ⁴⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft.
- ⁵⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine juristische Person.
- ⁶⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Vertragsbestimmungen.
- ⁷⁾ Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.
- ⁸⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft ist der Pachtvertrag von sämtlichen Mitgliedern der Jagdgesellschaft zu unterfertigen.

Anlage 11

Vertragsmuster für die Abschließung von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von Jagdeinschlüssen.

Stempel

JAGDPACHTVERTRAG

der über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem zu dem Genossenschaftsjagdgebiete

umfassend die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

gehörigen, aus den Grundstücken

bestehenden Jagdeinschluss zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch die Obfrau/den Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname)

(Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Zuname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und dem/der Eigentümer/in des umschließenden Eigenjagdgebietes

(Vor- und Zuname, sowie Wohnort der/des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter/in andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

(Vor- und Zuname der/des Eigenjagdberechtigten)

pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ – dem Magistrat der Freistadt¹⁾

..... mit Bescheid vom Zl.

mit dem Gesamtausmaß von ha ar m² festgestellten Jagdeinschluss (§ 17 Jagdgesetz).

Pachtzeit

- Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom bis einschließlich

Pachtbetrag

- Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro). Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem oben bezeichneten, zu dem Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Jagdeinschluss eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbot der Aufteilung des Jagdgebietes der Fläche nach

- Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zweck der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher rechtsunwirksam.

Kosten

- Der/die Pächter/in hat der Verpächterin oder dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

Kautions

- Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kautions ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kautions haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie zB durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95 % des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kautions ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

7. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

8. Die Unterverpachtung ist untersagt.¹⁾ Die – Unterverpachtung sowie die - ¹⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 35 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter/in – sind¹⁾ - ist¹⁾ – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie sind¹⁾ – ist¹⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

9. Der/die Pächter/in hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er/sie ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin oder dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht.

Jagd- und Wildschäden

10. Der/die Pächter/in haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung und Haftung für den Ausfall am Pachtbetrag

11. Mit dem Tode des Pächters/der Pächterin oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person der- oder desselben geht das Pachtverhältnis auf den/die neue(n) Eigentümer/in des umschließenden Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn der/die Pächter/in
 - a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;

- g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
- h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
- i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

13. Wenn infolge einer Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Ziffer 12 der Jagdeinschluss für die restliche Dauer der Jagdperiode wieder dem Genossenschaftsjagdgebiet zufällt, haftet der/die bisherige Pächter/in, sofern ihn/sie ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für einen etwaigen Ausfall am Pachtbetrag.

Die Haftung des Pächters/der Pächterin für den Ausfall am Pachtbetrag tritt nicht ein, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 18 Jagdgesetz anzuordnen hat.

2)

.....

.....

.....

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Pachtvertrag wurde in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird dem/der Pächter/in übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ – dem Magistrat der Freistadt¹⁾ – hinterlegt.

..... Pächter Verpächter

..... Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

..... Mitglied des Jagdausschusses

Zahl:

Die gemäß § 17 Abs. 10 Jagdgesetz erfolgte rechtskräftige
Genehmigung der Verpachtung wird bestätigt.

....., am

.....
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender
Vertragsbestimmungen. Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.

Anlage 12

Anlage 12

(weiße Farbe)
Außenseite

Seite 3	Seite 2	Seite 1
Behördliche Eintragungen:		Landeswappen JAGDKARTE für das BURGENLAND Nr.:

Format 7,5 x 10,5
Schreibleinen

Innenseite

Seite 1	Seite 2	Seite 3		
Familienname: Vorname: geboren: wohnhaft in: <table border="1"><tr><td></td><td>Unterschrift der Inhaberin des Amtsiegel</td></tr></table> Ausgestellt am: durch: <small>Fertigung der Ausstellungsbehörde</small>		Unterschrift der Inhaberin des Amtsiegel		
	Unterschrift der Inhaberin des Amtsiegel			

Seite 3 auf Seite 2 fußgeleimt

Anlage 13

Anlage 14

(gelbe Farbe)

Vorderseite

Rückseite

Nr.

Landes-
Wappen **Jagdgastkarte**

gültig für einen Zeitraum von
einem Monat

Antragsteller(in)/Jagdausübungsberechtigte(r):
Name:
.....
Wohnort:
geboren:

Ausgestellt am:
durch den Bgld. Landesjagdverband Stampiglie

.....
Fertigung des/der Aussteller(s)/in

Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:

Name des Jagdgastes:
.....

Wohnort:
.....

geboren:

Der Jagdgast ist im Besitz einer gültigen Jagdkarte für
das Jagdjahr

ausgestellt von
unter der Nr. am

An den Jagdgast übergeben am
Datum

.....
Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten

.....
Unterschrift des Jagdgastes

Anlage 15

(blaue Farbe)

Vorderseite

Rückseite

Nr.

Landes-
Wappen **Jagderlaubnisschein**

gültig für einen Zeitraum
bis zu einer Woche
während des Jagdjahres
für das Revier

Antragsteller/in/Jagdausübungsberechtigte(r):
Name:
Wohnort:
geboren:

Ausgestellt am:
durch Amtssiegel

.....
Fertigung der Ausstellungsbehörde

Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:

Name der/des Jagdausübenden:.....
.....

Wohnort:
.....

geboren:

Der/Die Jagdausübende ist im Besitz einer gültigen
Jagdkarte, ausgestellt von
.....
unter der Nr. am

An die/den Jagdausübende(n)
übergeben am
Datum

.....
Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten

.....
Unterschrift der/des Jagdausübenden

Anlage 16

(braune Farbe)

Vorderseite

Nr.

Landes-
Wappen **Jagderlaubnisschein**

gültig für einen Zeitraum
von mehr als einer Woche
während des Jagdjahres

für das Revier

Antragsteller/in/Jagdausübungsberechtigte(r):
Name:
Wohnort:
.....
geboren:

Ausgestellt am:
durch Amtssiegel

.....
Fertigung der Ausstellungsbehörde

Rückseite

Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:

Name der/des Jagdausübenden:

.....

Wohnort:

.....

geboren:

Der/Die Jagdausübende ist im Besitz einer gültigen
Jagdkarte, ausgestellt von
.....
unter der Nr. am

An die/den Jagdausübende(n)
übergeben am
Datum

.....

Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten

.....

Unterschrift der/des Jagdausübenden

Anlage 17

Familienname

Vorname

Straße

PLZ Ort

....., am

An die/den

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte.

.....
Unterschrift

Beilagen:

- a) Meldezettel
- b) Geburtsurkunde
- c) Ärztliche Bescheinigung
- d) Strafregisterbescheinigung
- e) Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses

Anlage 18

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Zahl:

....., am

Zeugnis

Herr/Frau

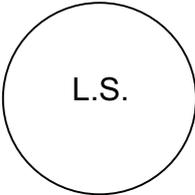
geboren am in

wohnhaft in

hat die nach § 66 des Burgenländischen Jagdgesetzes vorgeschriebene Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Burgenländischen Jagdkarte

am

in mit Erfolg abgelegt.



Für die Prüfungskommission:
Der/die Vorsitzende:

Anlage 19

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort , am

An das

Amt der Bgld. Landesregierung

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Eignung für die Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd). Ich bin im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Burgenland, Nr.
ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) , am

.....

Unterschrift

Beilage:

gültige Jagdkarte für das Burgenland

Anlage 20

Amt der Bgld. Landesregierung
7000 EISENSTADT

Zahl: , am

Zeugnis

Herr/Frau

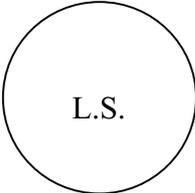
geboren am in

wohnhaft in

hat die nach § 70 des Burgenländischen Jagdgesetzes vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Eignung zur
Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

am

in mit Erfolg abgelegt.



Für die Prüfungskommission:
Der/die Vorsitzende:

Anlage 21

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft in

hat am die Jagdhüter/innenprüfung vor der

bei der Bezirkshauptmannschaft (beim Magistrat)

eingesetzten Prüfungskommission mit Erfolg abgelegt.

....., am

Die Prüfungskommission:

.....

Vorsitzende/r

.....
Prüfungskommissär/in

.....
Prüfungskommissär/in

Anlage 22

Z e u g n i s

Herr/Frau

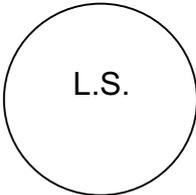
.....

geboren am in

wohnhaft in

hat am die Revierjägerprüfung vor der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für die Revierjägerprüfung mit Erfolg abgelegt.

....., am



Die Prüfungskommission:

.....

Vorsitzende/r

.....

Prüfungskommissär/in

.....

Prüfungskommissär/in

Anlage 23

G E L Ö B N I S F O R M E L

Ich gelobe, meine Pflichten als Jagdaufseher/in gewissenhaft zu erfüllen und das von mir zu betreuende Jagdgebiet sorgfältig zu beaufsichtigen, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze von Wild und Jagd streng zu überwachen, ihre Übertretung ohne persönliche Rücksicht anzuzeigen, das Wild zu betreuen, zu hegen und zu beschützen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

Anlage 24

(graue Farbe)

1. Seite

.....
Ausstellende Behörde

AUSWEIS

für den Dienst als öffentliche Wache
zur Beaufsichtigung
und zum Schutze der Jagd

Amtssiegel

2. Seite

Lichtbild
des Inhabers/der Inhaberin

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

3. Seite

Name, Geburtsdatum u. Wohnort
des/der Jagdaufsehers/in

.....
.....

Personenbeschreibung

.....
.....
.....

Jagdgebiet

.....
Name und Wohnort des/der Besteller/s/in:

.....
.....

Amtssiegel

.....
Fertigung

4. Seite

Der/die Inhaber/in ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Jagdaufseher/in angelobt und zur Ausübung des Jagdschutzes in den auf Seite 3 angeführten Jagdgebieten berufen.

Er/Sie ist in Ausübung seines/ihres Dienstes, wenn er/sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

Anlage 25

Verwaltungsbezirk:

Hegering:

ABSCHUSSPLAN für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet *)

Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift der Jagdpächterin/des Jagdpächters*), Jagdleiterin/Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften*) oder der/des Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächterinnen/Jagdpächtern*):

.....
.....

Jagdgebietsgröße lt. Feststellungsbescheid:ha / davon Waldha

Feldha

Wasserha

Anzahl der Mitglieder bei Jagdgesellschaften:

Jagdpachtbetrag:

Name und Anschrift der Jagdaufseherin/des Jagdaufsehers (hauptberuflich/nebenberuflich):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angaben der im abgelaufenen Jagdjahr festgestellten Wildkrankheiten oder Wildseuchen:

.....
....., am

.....
Unterschrift der Jagdpächterin/des Jagdpächters, Jagdleiterin/Jagdleiters
oder der/des Zustellungsbevollmächtigten

*) Nichtzutreffendes durchstreichen!

	Rotwild							Rehwild					
	Hirsche				Tiere	Nachwuchs- stücke	Summe Rotwild	Böcke			Geißen	Nachwuchs- stücke	Summe Rehwild
	I	II	III	insgesamt				I	II	insgesamt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr einschließlich Fallwild													
B Beantragter Abschuss für das Jagdjahr													
C Bewilligter Abschuss für das Jagdjahr													

Bei Vorkommen von Sika- oder Gamswild ist ein entsprechender Anhang anzufügen.

Als kleinste Planungseinheit gilt beim Rotwild der Hegering. Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues dürfen bei Hirschen bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen höchstens folgende Hundertsätze bewilligt werden:

Altersklasse III: höchstens 50 v.H.

Altersklasse II: höchstens 20 v.H.

Altersklasse I: höchstens 30 v.H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

30 v.H. Hirsche

30 v.H. Tiere

40 v.H. Nachwuchsstücke

(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Im Revier verwendete Jagdgebrauchshunde:

Name und Zwingername	Rasse	Ge- schlecht	Wurf- datum	ÖHZB- Nr.	Erfolgreich abgelegte Le

Damwild							Muffelwild						
Hirsche				Tiere	Nachwuchs- stücke	Summe Damwild	Widder			Schafe	Nachwuchs- stücke	Summe Muffelwild	
I	II	III	insgesamt				I	II	insgesamt				
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
													Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten
													Genehmigungsdatum und Dienstsiegel der Bezirksverwaltungsbehörde

Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues beim Rehwild sind bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen folgende Hundertsätze einzuhalten:

Altersklasse II: mindestens 40 v.H.

Altersklasse I: höchstens 60 v.H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

33 v.H. Böcke

33 v.H. Geißen

34 v.H. Nachwuchsstücke

(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Leistungsprüfungen, Ort, Datum	Name und Anschrift der Hundeführerin/des Hundeführers

ERLÄUTERUNGEN ZUM ABSCHUSSPLAN

Der Abschussplan ist vom Jagdäusübungsberechtigten alljährlich **bis spätestens 15. März** der Bezirksverwaltungsbehörde in **fünffacher Ausfertigung** vorzulegen.

Beim Ausfüllen der einzelnen Spalten ist Folgendes zu beachten:

1. Zu A: Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr (einschließlich Fallwild)

Als Fallwild gilt alles im Jagdjahr gefallene und aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdäusübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (zB Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

Fallwild ist auf den bewilligten Abschuss anzurechnen (§ 90 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004).

2. Zu B: Beantragter Abschuss

In dieser Spalte ist der Abschuss einzutragen, den der Jagdäusübungsberechtigte durchzuführen wünscht.

Der Jagdäusübungsberechtigte hat den von ihm gestellten Antrag in Spalte 27 durch seine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

3. Zu C: Bewilligter Abschuss

Diese Spalte ist vom Jagdäusübungsberechtigten frei zu lassen und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgefüllt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den von ihr genehmigten Abschuss zu fertigen und mit ihrem Dienstsiegel in Spalte 27 zu bescheinigen.

Nur dieser genehmigte Abschuss darf tatsächlich durchgeführt werden.

Klasseneinteilung

Rotwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Kronenlose Hirsche, einseitige Kronenhirsche

Nicht erlegt werden dürfen:

Beidseitige Kronenhirsche

Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist.

Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu dessen Spitze.

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Schmalspießer mit einer Stangenlänge bis 1,5-facher Lauscherhöhe (max. 35 cm), Spießer im 3. und 4. Lebensjahr, Augsprossengabler, Sechser, Achter, kranke oder abnorme Stücke.

Nicht erlegt werden dürfen:

Kronenspießer, Schmalspießer mit einer Stangenlänge von mehr als 1,5-facher Lauscherhöhe (ab 35 cm), Endgabler und mehr als 8-endige Hirsche.

Rehwild

Altersklasse I:

Böcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

Altersklasse II:

Böcke im 2. Lebensjahr

Damwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7. und 8. Lebensjahr

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Muffelwild

Altersklasse I:

Widder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr

Altersklasse II:

Widder im 2., 3. und 4. Lebensjahr, wobei nur Stücke erlegt werden sollen, die unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen

Anlage 26

Verwaltungsbezirk:

Hegering:

ABSCHUSSLISTE für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet*) Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift des Jagdpächters*), Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften*) oder Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächtern)*):
.....**Erläuterungen:**

Die **Abschussliste** dient einerseits dem Jagdausübungsberechtigten zur Verzeichnung jedes von ihm oder seinen Jagdaufsehern oder Jagdgästen erlegten Wildstückes sowohl jener Wildart, die der Abschussplanung unterliegen, als auch aller anderen Wildarten, andererseits der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung des Abschussplanes.

Jagdpächter, Jagdleiter oder Zustellungsbevollmächtigte haben in die Abschussliste sämtliche Abschüsse – Fallwild nach Auffinden – sofort einzutragen. Niederwild einschließlich Fallwild ist unverzüglich in einem Abschussbuch zu verzeichnen, in der Abschussliste sind die Jahressummen einzutragen.

Die auf Fallwild bezüglichen Ziffern sind durch Umrahmung mit Rotstift kenntlich zu machen; die Ursache, getrennt nach Straßentod oder Sonstigem ist in die Spalte 30 einzutragen. Als Fallwild gilt alles im Jagdgebiet aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (z.B. Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Verwendung des erlegten Wildes bzw. des verwertbaren Fallwildes zu vermerken (z.B.: Eigenbedarf, Verkauf an...); bei nicht verwertbarem Fallwild ist in der Spalte „Nicht verwertbar“ einzutragen, die Gewichtsangabe entfällt.

In der Zeile „Bewilligter Abschuss laut Abschussplan“ sind die entsprechenden Ziffern des genehmigten Abschussplanes einzutragen. In den leeren Spalten auf der letzten Seite sind jene Wildstücke einzutragen, die aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 erlegt wurden.

Wird mit einer Abschussliste nicht das Auslangen gefunden, so sind weitere Vordrucke anzuschließen und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Am Ende des Jagdjahres sind sämtliche Spalten der Abschussliste zu summieren (Gesamtsumme), wobei die Summen des erlegten Wildes, des Straßentodes und des übrigen Fallwildes gesondert auszuweisen sind.

Zu den Spalten, die sich auf die **Wild(fleisch)-Untersuchung** beziehen, wird bemerkt:

Fleisch von Wildhuftieren oder Kleinwild für den Eigenverzehr unterliegt nicht der Untersuchung.

Bei Wildhuftieren sind sobald als möglich nach dem Erlegen die Tierkörperoberflächen, die eröffneten Leibeshöhlen, die Brustorgane sowie die Leber und die Milz von Fleischuntersuchungsorganen oder von fachlich besonders geschulten kundigen Personen zu besichtigen. Ergibt die Besichtigung Anlass zu Bedenken, so ist die Beurteilung durch einen Fleischuntersuchungstierarzt vorzunehmen.

Eine Abschrift der abgeschlossenen Abschussliste ist der Bezirksverwaltungsbehörde **bis längstens 15. Feber** des darauffolgenden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

In die Abschussliste Einsicht genommen (§ 91 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004):

Ort	Datum	Name des Einsichtnehmers	Funktion	Unterschrift

Wildart	erlegtes Wild	Straßentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme	Bemerkungen
Feldhase					
Wildkaninchen					
Dachs					
Fuchs					
Marder					
Iltisse					
Wiesel					
Rebhuhn					
Fasane					
Wachtel					
Wildtruthuhn					
Wildtauben					
Schnepfen					
Wildgänse					
Wildenten					
Blesshuhn					

aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 erlegt:

Blässgans					
Eichelhäher					
Aaskrähen					
Elstern					

Der Abschussplan wurde aus nachstehenden Gründen hinsichtlich der Zahl/Gliederung unterschritten:

.....

Anzahl der bezahlten Wildschäden

Gesamtsumme Wildschäden
davon Waldschäden

....., am
Ort Datum

.....
Unterschrift des Jagdpächters, Jagdleiters

Unterschrift des Untersuchungsorgans (Untersuchungstierarzt oder kundige Person) zur Bestätigung der Untersuchung(en):

Nr. der kundigen Person	Name	Unterschrift des Untersuchungsorgans

Name des Untersuchungstierarztes, der die Trichinenuntersuchung(en) durchführt :

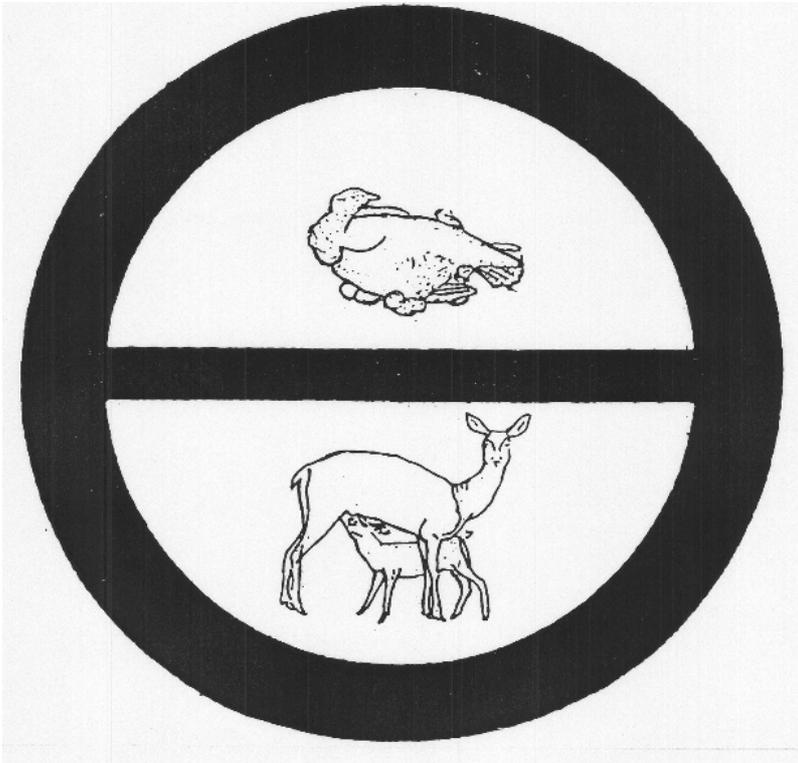
Lfd. Nr.	Name	Unterschrift des Untersuchungstierarztes
1		
2		
3		

Anlage 27

WILDSCHUTZGEBIET

VON: BIS:

GZ:..... BH:.....



**BITTE
WEGE
EIBHALTEN**

HINWEISE



Anlage 28

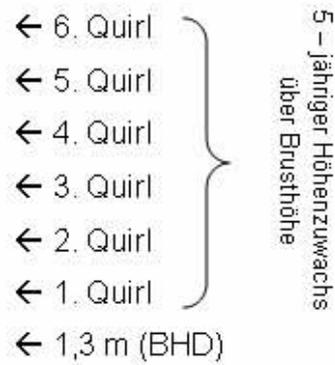
**Bestimmung der Standortgüte mittels Alter und Oberhöhe
anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4
und 103 Abs. 3**

Ertragstafel			
WA	STANDORTSGÜTE		
	schlecht	mittel (Oberhöhe in Meter)	gut
40	bis 14,8	14,9 – 17,8	ab 17,9
50	bis 18,1	18,2 – 22,0	ab 22,1
60	bis 20,7	20,8 – 25,3	ab 25,4
70	bis 22,6	22,7 – 27,8	ab 27,9

WA ... Wuchsalter

Anlage 29

Bestimmung der Standortgüte mittels des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4 und 103 Abs. 3



Standortgüte (5-jähriger Höhenzuwachs in cm)		
schlecht	mittel	gut
bis 115	116 – 311	ab 312

Anlage 30

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad schwach
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,139	0,158	0,183
2	0,140	0,160	1,185
3	0,141	0,162	0,187
4	0,142	0,163	0,190
5	0,144	0,165	0,192
6	0,145	0,167	0,195
7	0,146	0,169	0,198
8	0,148	0,171	0,200
9	0,149	0,173	0,203
10	0,151	0,175	0,206
11	0,152	0,177	0,209
12	0,154	0,180	0,212
13	0,156	0,182	0,215
14	0,157	0,184	0,218
15	0,159	0,186	0,221
16	0,161	0,189	0,224
17	0,162	0,191	0,228
18	0,164	0,194	0,231
19	0,166	0,196	0,235
20	0,168	0,199	0,238

Anlage 31

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad mittel
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,302	0,351	0,412
2	0,305	0,355	0,418
3	0,308	0,359	0,424
4	0,311	0,364	0,430
5	0,314	0,368	0,436
6	0,318	0,373	0,442
7	0,321	0,378	0,449
8	0,325	0,383	0,456
9	0,328	0,388	0,462
10	0,332	0,393	0,470
11	0,336	0,398	0,477
12	0,340	0,404	0,484
13	0,344	0,409	0,492
14	0,348	0,415	0,500
15	0,352	0,421	0,508
16	0,356	0,427	0,516
17	0,361	0,433	0,524
18	0,365	0,439	0,533
19	0,370	0,446	0,542
20	0,375	0,453	0,551

Anlage 32

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad stark
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,097	0,136	0,185
2	0,197	0,276	0,376
3	0,300	0,420	0,570
4	0,405	0,567	0,770
5	0,512	0,717	0,975
6	0,622	0,871	1,185
7	0,735	1,030	1,400
8	0,851	1,192	1,620
9	0,970	1,358	1,846
10	1,092	1,528	2,078
11	1,216	1,703	2,315
12	1,344	1,882	2,559
13	1,475	2,066	2,808
14	1,610	2,254	3,064
15	1,747	2,446	3,326
16	1,888	2,644	3,595
17	2,033	2,847	3,870
18	2,181	3,054	4,152
19	2,333	3,267	4,442
20	2,489	3,485	4,738

Anlage 33

**Grundwerte Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
gemäß § 101a Abs. 4 (Beträge in €pro ha)**

Standortsgüte		
schlecht	mittel	gut
291,00	408,00	555,00

Anlage 34

Schälschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Nadelholz
gemäß § 103 Abs. 4

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	2500
6	2424
7	2348
8	2272
9	2196
10	2120
11	2044
12	1968
13	1892
14	1816
15	1740
16	1664
17	1588
18	1512
19	1436
20	1360
21	1284
22	1208
23	1132
24	1056
25	980
26	904
27	828
28	752
29	676
30	600

Anlage 35

Schälschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Laubholz
gemäß § 103 Abs. 3

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	4000
6	4000
7	4000
8	4000
9	3782
10	3565
11	3347
12	3129
13	2912
14	2694
15	2476
16	2259
17	2041
18	1824
19	1606
20	1388
21	1171
22	953
23	735
24	518
25	300

Anlage 36

Schälschadenswerte**gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,28
20	0,36
25	0,44
30	0,51
35	0,59
40	0,66
45	0,74
50	0,82
55	0,89
60	0,97
65	1,05

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,37	4,98	5,47
20	2,54	5,23	5,83
25	2,71	5,48	6,19
30	2,88	5,73	6,55
35	3,05	5,98	6,90
40	3,22	6,24	7,26
45	3,39	6,49	7,62
50	3,56	6,74	7,98
55	3,73	6,99	8,34
60	3,90	7,24	8,70
65	4,07	7,50	9,06

Anlage 37

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: mehr als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Schälschadenswerte pro Stamm (€)			
		Schädigungsgrad			
		schwach	mittel	stark	
15	0,28	2,48	5,30	6,23	
20	0,36	2,65	5,57	6,64	
25	0,44	2,83	5,84	7,05	
30	0,51	3,00	6,11	7,45	
35	0,59	3,17	6,38	7,86	
40	0,66	3,34	6,65	8,27	
45	0,74	3,52	6,92	8,68	
50	0,82	3,69	7,18	9,09	
55	0,89	3,86	7,45	9,50	
60	0,97	4,04	7,72	9,90	
65	1,05	4,21	7,99	10,31	

Anlage 38

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,58
20	0,68
25	0,79
30	0,92
35	1,08
40	1,26
45	1,46
50	1,71
55	1,99
60	2,33
65	2,71

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,77	5,41	9,52
20	2,98	5,76	10,25
25	3,21	6,13	11,04
30	3,46	6,53	11,90
35	3,73	6,95	12,82
40	4,01	7,40	13,81
45	4,32	7,88	14,88
50	4,65	8,39	16,03
55	5,01	8,93	17,27
60	5,40	9,51	18,60
65	5,81	10,13	20,04

Anlage 39

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: mehr als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,56
20	0,65
25	0,77
30	0,91
35	1,07
40	1,26
45	1,48
50	1,74
55	2,05
60	2,41
65	2,84

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,86	5,70	10,88
20	3,08	6,07	11,72
25	3,31	6,47	12,62
30	3,56	6,89	13,60
35	3,83	7,34	14,65
40	4,12	7,82	14,65
45	4,44	8,33	17,00
50	4,77	8,88	18,31
55	5,13	9,46	19,73
60	5,52	10,08	21,25
65	5,94	10,74	22,89

Anlage 40

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,59
20	0,81
25	1,08
30	1,41
35	1,79
40	2,22
45	2,70
50	3,24
55	3,84
60	4,49
65	5,19

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	3,04	5,60	11,36
20	3,35	6,12	12,57
25	3,69	6,69	13,90
30	4,07	7,31	15,38
35	4,49	7,98	17,01
40	4,95	8,72	18,82
45	5,45	9,53	20,82
50	6,01	10,42	23,03
55	6,63	11,38	25,47
60	7,30	12,44	28,18
65	8,05	13,59	31,17

Anlage 41

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: mehr als 76,- €/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,56
20	0,79
25	1,08
30	1,43
35	1,85
40	2,33
45	2,87
50	3,47
55	4,14
60	4,86
65	5,66

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	3,12	5,90	13,00
20	3,44	6,45	14,38
25	3,79	7,06	15,91
30	4,18	7,73	17,60
35	4,60	8,45	19,47
40	5,07	9,25	21,53
45	5,59	10,12	23,82
50	6,16	11,08	26,35
55	6,79	12,12	29,15
60	7,48	13,26	32,24
65	8,24	14,52	35,67

Anlage 42

STIMMZETTEL

für die Wahl der Delegierten des Landesjagdverbandes

im Jagdbezirk.....

am

Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

Anlage 43

Wahlkommission für die Wahl der Delegierten
im Jagdbezirk

A U S W E I S

..... geb. am

wohnhaft inwurde bei der Delegiertenwahl im Jagdbezirk

.....am zur/m Delegierten

des Jagdbezirkes gewählt und ist als solche/r zur Teilnahme
und Stimmabgabe am Landesjagdtag (Vollversammlung des Burgenländischen Landesjagd-
verbandes) berechtigt.

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission:

.....

Anlage 44

Jagdstatistik für das Jagdjahr

Verwaltungsbehörde:

Anzahl der Hegeringe: Anzahl der Reviere:

Gesamtfläche:ha davon Wald:ha

	Abschussplan	erlegtes Wild	Straßentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme

	erlegtes Wild	Straßentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme

a) Haarwild

ROTWILD	Hirsche I					
	Hirsche II					
	Hirsche III					
	Tiere					
	Nachwuchsstücke männlich					
	Nachwuchsstücke weiblich					
	Gesamtsumme					

Schwarzwild männlich				
Schwarzwild weiblich				
Gesamtsumme				

Sikawild				
Gamswild				

REHWILD	Böcke I					
	Böcke II					
	Geißen					
	Nachwuchsstücke männlich					
	Nachwuchsstücke weiblich					
Gesamtsumme						

Feldhase				
Wildkaninchen				

Dachs				
Fuchs				
Marder				
Iltisse				
Wiesel				

DAMWILD	Hirsche I					
	Hirsche II					
	Hirsche III					
	Tiere					
	Nachwuchsstücke männlich					
	Nachwuchsstücke weiblich					
Gesamtsumme						

b) Federwild

Rebhuhn				
Fasane				
Wachtel				
Wildtruthuhn				
Wildtauben				
Schnepfen				
Wildgänse				
Wildenten				
Blässhuhn				

MUFFELWILD	Widder I					
	Widder II					
	Schafe					
	Nachwuchsstücke männlich					
	Nachwuchsstücke weiblich					
Gesamtsumme						

Blässgans				
Eichelhäher				
Aaskrähen				
Elstern				

Anzahl der ausgestellten Jagdkarten:

Anzahl der abgelegten, bestandenen Jungjägerprüfungen:

Anzahl der abgelegten, bestandenen Jagdaufseherprüfungen:

Anzahl der bezahlten Wildschäden:

Gesamtsumme Wildschäden

davon Waldschäden

.....
Ort, Datum

.....
Stampiglie und Unterschrift